



Merkblatt Winterdienst

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist bei uns eine wiederkehrende Realität:

Mit dem Winter kommen auch Schnee- und Eisglätte.

Deshalb ist bei entsprechender Wetterlage mit morgendlicher Schnee- und Eisglätte auf Straßen und Gehwegen zu rechnen.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Aufgaben und Rechte im Rahmen des Winterdienstes verschaffen können, dürfen wir Ihnen nachfolgend ein paar Regelungen unserer „Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit in der Stadt Schauenstein“ vorstellen:

WER ist für den Winterdienst zuständig?

Die Grundstückseigentümer für die Gehsteige und Gehbahnen auf Straßen, die keinen Gehsteig haben; Verpflichtet sind die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen grenzen (Vorderlieger) oder eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße haben (Hinterlieger) und mit dem Vorderlieger für die Sicherungspflicht gemeinsam zuständig sind.

Wer dem Winterdienst nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig, was mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Teurer kann jedoch die privatrechtliche Haftung kommen.

Wird nicht oder nur ungenügend geräumt und gestreut und kommt es zu Stürzen, so hat der Streupflichtige für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Denn kommt ein Fußgänger zu Schaden, haftet der Sicherungspflichtige diesem für Arzt- und Krankenhauskosten sowie für Verdienstausfall und Schmerzensgeld. Gut ist es, wenn für solche Schadensfälle durch eine Haftpflichtversicherung vorgesorgt wurde.

Zusätzlich muss derjenige, der seine Räum- und Streupflicht verletzt hat, noch mit strafrechtlichen Folgen rechnen. Verletzt sich nämlich der Stürzende, dann kommt unter Umständen sogar eine Strafe wegen fahrlässiger Körperverletzung in Betracht.

Die Stadt Schauenstein für die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, außer Kreis- oder Staatsstraßen, sowie für die Radwege und gemeinsamen Fuß- und Radwege.

Die Stadt ist verpflichtet, verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen auf öffentlichen Straßen innerorts zu räumen und zu streuen. Außerorts sind nur Gefahrenstellen zu beseitigen, die für den Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar sind.

Der Baubetriebshof räumt jedoch mehr Straßen als gesetzlich vorgeschrieben, um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

Hierzu ein Hinweis und eine Bitte:

Parkende Fahrzeuge am Straßenrand, vor allem in schmalen Straßen stellen für die Räumfahrzeuge eine erhebliche Behinderung dar. Um Beschädigungen zu vermeiden und einen reibungslosen Winterdienst zu ermöglichen, sollten Fahrzeuge nach Möglichkeit vor, während und nach großen Schneefällen nicht am Straßenrand abgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten Autos auf den Straßen möglichst nicht beidseitig in engem Abstand geparkt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir nachdrücklich darum, Wendeplatten beziehungsweise Wendehämmer in Sackgassen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten, da die großen Räumfahrzeuge ausreichend Platz zum Wenden benötigen.

Bei größeren Schneefällen wird die Stadt auf Einzelstrecken wieder Halteverbote bei Schneefall anordnen. Wir rechnen dafür mit Ihrem Verständnis, denn ein funktionierender Winterdienst kommt letztlich auch Ihnen zugute.



WAS ist bei Schneefall und Glätte zu tun?

Gehsteige sind in ausreichender Breite (wo möglich mindestens 1 m) von Schnee zu räumen bzw. bei Glätte zu streuen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer bei Straßen ohne Gehsteig den Rand der Fahrbahn in ausreichender Breite (mindestens 1 m wo möglich) zu räumen und zu streuen haben.

Das Räumgut ist am Rande der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr möglichst nicht behindert wird.

WANN muss der Winterdienst durchgeführt werden?

An Werktagen spätestens bis 7 Uhr und

an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8 Uhr.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

WIE macht man es richtig?

Räumen vor Streuen!

Falls gestreut werden muss, nur in erster Linie Sand und Splitt verwenden; Salz nur in Ausnahmefällen wie z. B. bei Treppen, Steigungen usw.

Bitte rechtzeitig vor dem Wintereinbruch Streumaterial beschaffen. Geeignetes Streumaterial ist in den Baumärkten erhältlich.

Wenn Sie diese Hinweise beachten,

können Sie nicht nur Schäden und Unfällen vorbeugen, sondern sich selbst auch vor Haftungsansprüchen Dritter bewahren.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen und Informationen während der Amtsstunden im Rathaus unter den Telefonnummern 09252 / 99 60-0 gerne zur Verfügung.

In Fällen von Gefahrenlagen und in Notfällen erreichen Sie uns unter 0175 / 9 38 31 89.

Abschließend noch eine Bitte:

Es wird hin und wieder vorkommen, dass Räumfahrzeuge die frei geschaukelten Gehbahnen wieder zuschütten. Das lässt sich bei hoher Schneelage manchmal nicht vermeiden. Haben Sie in solchen Fällen bitte Verständnis.

Sie sollten bitte das Räumgut vom Gehweg auch nicht wieder auf die Straße schaufeln. Die Fahrbahn ist durch die Räumfahrzeuge möglichst bis an den Randstein vom Schnee zu befreien um bei Tauwetter den Ablauf des Schmelzwassers gewährleisten zu können.

Wir alle nutzen Straßen und Gehwege. Unsere Wünsche und Ansprüche an den Winterdienst sind gewiss sehr unterschiedlich. Trotzdem versucht wir möglichst vielen gerecht zu werden.

Für unseren Winterdienst stehen Verkehrssicherheit, Umweltschutz und die Kosten im Vordergrund.

Kommen Sie gut durch den Winter
und vergessen Sie nicht,
die schönen Wintertage zu genießen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Stadt Schauenstein

